



Ihr gutes Recht

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Versicherungen erwagen Verkauf von Lebensversicherungen an Abwickler – Ausweg Widerruf/Widerspruch?

Versicherungsunternehmen erwagen immer wieder, nicht mehr rentable Lebensversicherungen zu verkaufen. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen fur die Kunden sind nicht ganzlich absehbar. Ein Ausstieg des Kunden kann sich lohnen. Bereits im September 2017 wurde bekannt, dass Versicherungen wie die Ergo, die Axa und die Generali in Erwagung ziehen, sich von ihren klassischen Lebensversicherungen zu trennen. Die Resonanz seitens Kunden, Mitarbeitern und Verbraucherschutzern war grotenteils negativ. So nahm dann beispielsweise die Ergo (zunachst) von einem Verkauf der Lebensversicherungen abstand. Die Allianz Leben hatte in der Vergangenheit einen Verkauf seiner klassischen Lebensversicherungspolice kategorisch ausgeschlossen. Die Generali Deutschland teilte ihrerseits am 05.07.2018 mit, dass sie sich von ihren klassischen Lebensversicherungen mit festen Zinszusagen weitgehend trennen wird. Der Verkauf solle rund vier Millionen Lebensversicherungspolice umfassen. Es war geplant, dass das Unternehmen Viridium 89,9% der Anteile an der Generali Leben ubernimmt. Die Generali Deutschland soll die restlichen Anteile behalten und halt sich zudem die

Option offen, sich mit 10 Prozent an Viridium zu beteiligen. Mit Pressemitteilung der Viridium Gruppe vom 13.07.2018 wurde die entsprechende Vertragsunterzeichnung sodann bestatigt. Die unterschiedlichen Vorgehen der jeweiligen Versicherer zeigen, wie unterschiedlich die Branche mit Bestands-Lebensversicherungen umgeht. Es scheint so, als dass kaum ein Versicherungsunternehmen mit dem Bestand seiner (alten) Lebensversicherungsvertrage so richtig zufrieden ist. Viridium versicherte in Betreff der ursprunglichen Generali-Vertrage in einer Mitteilung, dass alle vertraglichen Verpflichtungen gegenuber den Kunden unverandert blieben. Zudem konnten die Lebensversicherten von Kostenvorteilen profitieren, die langfristig zu einer hoheren uberschussbeteiligung fuhren konnten, betonte Viridium. Der Chef des Bundes der Versicherten (BdV) Axel Kleinlein, erklarte seinerseits, dass Versicherungsnehmer, die von dem Generali-Verkauf betroffen sind, damit rechnen mussten, zukunftig „noch sparlicher“ mit uberschussen bedacht zu werden, denn „freiwillig wird kein Investor Geld fur die Kunden locker machen“. Zudem sei Viridium bislang durch „auffallig hohe Beschwer-



dequoten“ aufgefallen und kampfe mit IT-Problemen. In rechtlicher Hinsicht gilt zu dem ubergang der Vertrage grundsatzlich folgendes: Lebensversicherer konnen bestehende Vertrage in der Regel auch ohne Einverstandnis ihrer Kunden verkaufen. Es muss jedoch insbesondere sichergestellt sein, dass der Kufer die garantierten Zinszusagen einhalt. Bei der uberschussbeteiligung hat der Abwickler – wie auch der Versicherer – einen gewissen Spielraum. Jedoch ist ein Versicherer aus Werbegrunden eher geneigt, eine hohere uberschussbeteiligung auszuschluten. Nachdem das Neugeschaft eingestellt

wurde und der Abwickler keine Neukunden mehr werben muss, besteht fur diesen seinerseits ein weniger gewichtiger Grund, eine hohe uberschussbeteiligung auszuschutten. Es durfte wohl eher wahrscheinlich sein, dass Viridium versuchen wird, auf die bestehenden Vertragen geringe uberschussbeteiligungen zu zahlen. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer, der sich bei dem Verkauf seiner Versicherung nicht wohl fuhlt, steht regelmaig vor folgender Hurde: Eine Kundigung der Lebensversicherung ist fur den Versicherten in der Regel wirtschaftlich nicht sinnvoll, da der Ruckkaufwert im Falle einer Kundigung oftmals gering ist. Nicht wenige Versicherte haben aber Chancen, groere Vorteile uber einen Widerruf/Widerspruch ihres Versicherungsvertrages zu erlangen.

Viele Lebensversicherungsvertrage enthalten rechtliche Fehler in deren Widerrufsbelehrungen/Widerspruchsbelehrungen. Durch diese „Formfehler“ ist es moglich, auch Jahre nach Abschluss der Lebensversicherung noch den Widerruf/Widerspruch zu erklaren. Insbesondere Vertrage, die zwischen 1994 und 2007 abgeschlossen wurden, leiden oftmals unter diesen Fehlern. Durch den Widerruf/Widerspruch des Vertrages wird dieser vollstandig ruckabgewickelt. Das hat zur Folge, dass Kunden ihre Sparbeitrage verzinst zuruck erhalten und zudem einen Teil der Kosten wieder zuruck erhalten. Der Widerruf des Vertrages bietet gegenuber der Kundigung regelmaig einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil. Wir Beraten Sie gerne und prufen fur Sie, ob ein Widerruf Ihres Lebensversicherungsvertrages moglich ist.

K	a	h	l	e	r	t
P	a	d	b	e	r	g

Rechtsanwalte | Fachanwalte
Partnerschaft mbB